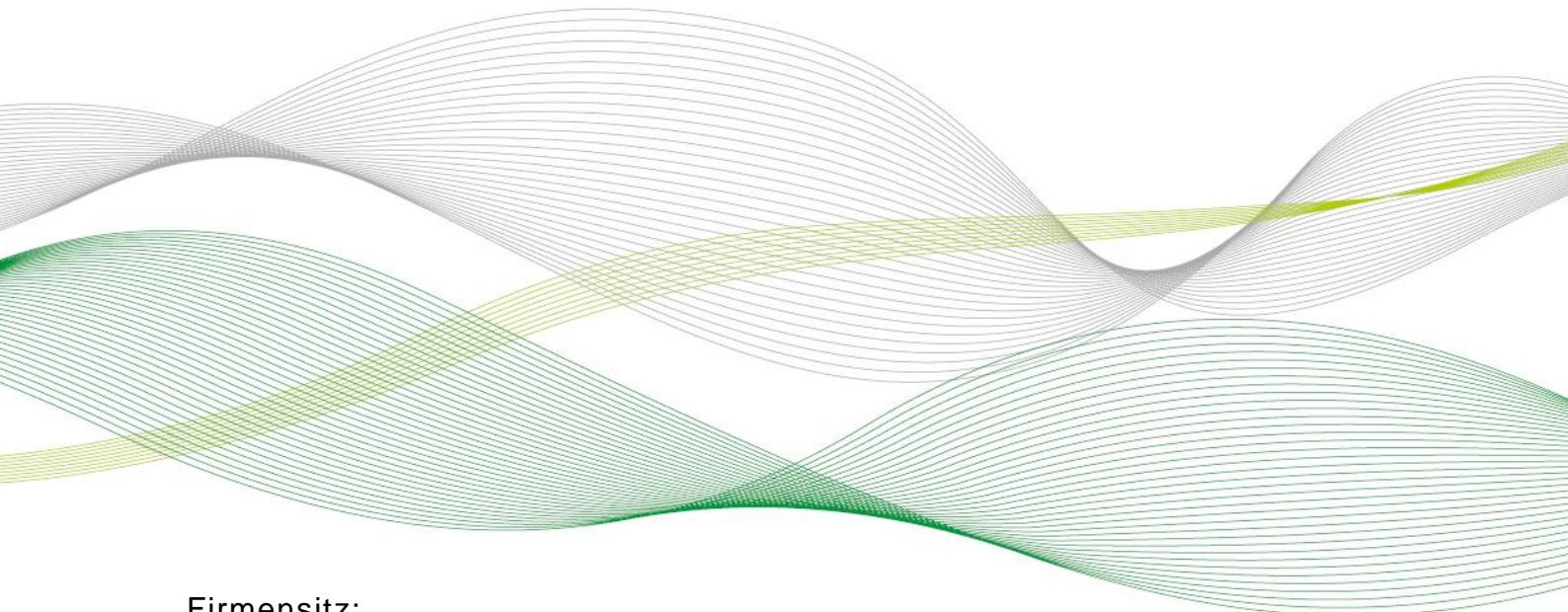




# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

53.0019/24/0053929-0474/0007.U

03. Juli 2025



Firmensitz:

Ruhr Oel GmbH  
Alexander-von-Humboldt-Str. 1  
45896 Gelsenkirchen

Standort der Anlage:

Pawiker Str. 30  
45896 Gelsenkirchen

## Wesentliche Änderung des Abfallzwischenlagers durch Anpassung der Nebenbestimmungen

## **Verzeichnis des Bescheides**

<b>I. Tenor.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Eingeschlossene Entscheidungen .....</b>	<b>3</b>
<b>III. Anlagedaten .....</b>	<b>3</b>
III.1    Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage .....	3
<b>IV. Nebenbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
IV.1    Allgemeine Nebenbestimmungen .....	5
IV.2    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes .....	5
IV.3    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes .....	5
IV.4    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes .....	6
IV.5    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes .....	6
IV.6    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes .....	6
IV.7    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes .....	7
IV.8    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	7
IV.9    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes .....	7
<b>V. Hinweise.....</b>	<b>7</b>
V.1    Allgemeine Hinweise .....	7
V.2    Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes .....	8
<b>VI. Begründung.....</b>	<b>8</b>
VI.1    Allgemeines.....	8
VI.2    Umweltverträglichkeitsvorprüfung .....	10
VI.3    Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	10
VI.4    Ergebnis der Prüfung .....	17
VI.5    Kosten.....	17
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>19</b>
<b>Anhang 1: Antragsunterlagen .....</b>	<b>20</b>
<b>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften .....</b>	<b>21</b>

## I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG<sup>1</sup>) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 4.4.1 i.V.m. 8.12.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

### **Genehmigung**

das Abfallzwischenlager (Bau 0474) im Betriebsbereich der Raffinerie Gelsenkirchen-Scholven durch die Anpassung von Nebenbestimmungen bezüglich der Lagerbedingungen für Ruß-Pellets zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen<sup>2</sup> zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG werden durch diese wesentliche Änderung nicht berührt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## III. Anlagedaten

### **III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage**

Beim Abfallzwischenlager handelt es sich aufgrund der ausschließlichen Lagerung des gefährlichen Abfalls Ruß-Pellets um eine Nebeneinrichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage Schwerölvergasung. Die Schwerölvergasung ist eine Anlage zur Herstellung von Rohgas für die Methanolsynthesen und die Wasserstofferzeugung. Als Einsatzprodukt zur Rohgasherstellung dient Vakuumrückstand. Der bei der Vergasung anfallende Ruß wird in der nachgeschalteten Rußpelletierung zu Ruß-Pellets aufgearbeitet.

Nachfolgend sind die einzelnen Betriebseinheiten der Schwerölvergasung aufgelistet. Die vom Vorhaben betroffene Betriebseinheit ist hierbei **fett** markiert.

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

<sup>2</sup> Antragsunterlagen siehe Anhang 1

<b>Betriebseinheit</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>bestehend u.a. aus</b>
BE 200	Schwerölvergasung inkl. Rußaufbereitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dampfüberhitzer BA-281 mit Kamin BC-281</li> <li>• Reaktoren DC-201 A-D</li> </ul>
BE 250	HCN-Stripping und Wasserwäsche DA-283	<ul style="list-style-type: none"> <li>• HCN-Stripper DA-251</li> <li>• Waschwasserkolonne DA-283</li> </ul>
BE 280	Analysenhaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analysenhaus</li> </ul>
BE 300	CO-Konvertierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sättiger DA-301</li> <li>• Einspritzkühler DA-302</li> </ul>
BE 400	H <sub>2</sub> S-Wäsche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• H<sub>2</sub>S-Absorber DA-401</li> <li>• Heißregenerierkolonnen DA-402</li> <li>• H<sub>2</sub>S-Entspannungskolonne DA-404</li> </ul>
BE 450	CO <sub>2</sub> -Wäsche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strippkolonne DA-491</li> <li>• Waschkolonne DA-492</li> </ul>
<b>BE 474</b>	<b>Abfallzwischenlager</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abfallzwischenlagerhalle</b></li> </ul>
BE 700	Kältekreislauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wärmetauscher EA-701, EA-702, EA-752, EA-753</li> <li>• NH<sub>3</sub>-Kompressor GB-721</li> </ul>
BE 800	Hochfackel SÖV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauptfackel BD-801</li> <li>• Fackelabscheider FA-801</li> </ul>
BE 1100	Druckwechseladsorptionsanlage (DWA-1100)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Adsorber DA-1111 – 1116</li> <li>• DWA-Abgasbehälter FA-1108</li> </ul>

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

#### Kapazitäten

Die Produktionskapazität der Schwerölvergasung bleibt durch das beantragte Vorhaben unverändert. Ebenfalls ändern sich die genehmigte Lagerkapazität des Abfallzwischenlagers (400 Tonnen Ruß-Pellets) und die zulässige Durchsatzmenge (30.000 Tonnen Ruß-Pellets pro Jahr) durch die beantragten Maßnahmen nicht. Es werden keine Ruß-Pellets mit einem Vanadiumgehalt größer 4.700 ppm mehr im Abfallzwischenlager eingelagert.

## IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### **IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.  
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes**

Keine Festsetzungen

### **IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes**

- IV.3.1 Die Nebenbestimmung IV.4.1 a) des Genehmigungsbescheides vom 12.03.2024 (Az.: 500-53.0019/22/8.12.1.1-0053929-0474/0002.V) wird vollständig durch folgende Formulierung ersetzt:

*Die Lagerdauer der Ruß-Pellets ist so kurz wie möglich zu halten und darf zehn Tage nicht überschreiten. Die Bestimmung der Lagerdauer richtet sich nach dem Zeitpunkt der ersten Einlagerung von Ruß-Pellets in eine leere Lagerbox. Die 10-Tagesfrist beginnt erst wieder neu, wenn die jeweilige Lagerbox vorher vollständig abgefahren wurde.*

- IV.3.2 Die Nebenbestimmung IV.4.1 d) des Genehmigungsbescheides vom 12.03.2024 (Az.: 500-53.0019/22/8.12.1.1-0053929-0474/0002.V) wird vollständig durch folgende Formulierung ersetzt:

*Es dürfen maximal zehn Tageschargen Ruß-Pellets in einer Lagerbox zusammen gelagert werden.*

- IV.3.3 Die Nebenbestimmung IV.4.4 des Genehmigungsbescheides vom 12.03.2024 (Az.: 500-53.0019/22/8.12.1.1-0053929-0474/0002.V) wird vollständig durch folgende Formulierung ersetzt:

*Die einzelnen Lagerboxen sind mit Schildern zu versehen, so dass jederzeit folgende Angaben bzw. Eigenschaften der gelagerten Ruß-Pellets erkennbar sind:*

- *Eingangsdatum der erstmalig in eine leere Lagerbox gelagerten Ruß-Pellets*
- *Menge der insgesamt gelagerten Ruß-Pellets*
- *höchster Vanadiumgehalt der gelagerten Ruß-Pellets*
- *Temperatur (Es ist jeweils die zuletzt gemessene Oberflächen- und Kerntemperatur der Ruß-Pellets anzugeben.)*

IV.3.4 Die Nebenbestimmung IV.4.5 des Genehmigungsbescheides vom 12.03.2024 (Az.: 500-53.0019/22/8.12.1.1-0053929-0474/0002.V) wird vollständig durch folgende Formulierung ersetzt:

*Es ist stets eine Lagerbox freizuhalten, die ausschließlich für Ruß-Pellets mit einem Vanadiumgehalt größer als 4.000 ppm (sog. Off-Spec-Material) zur Verfügung steht. Off-Spec-Material ist stets unverzüglich zu entsorgen. Eine Vermischung von On-Spec-Material und Off-Spec-Material ist verboten.*

IV.3.5 Die Nebenbestimmung IV.4.6 des Genehmigungsbescheides vom 12.03.2024 (Az.: 500-53.0019/22/8.12.1.1-0053929-0474/0002.V) wird aufgehoben.

IV.3.6 Wird aus mehreren Lagerboxen gemeinsam ausgelagert, sind:

- a) entweder die aus den einzelnen Lagerboxen ausgelagerten Ruß-Pellets-Mengen separat für jede Lagerbox durch Verwiegung zu erfassen
- b) oder die Lagerboxen, bei denen bereits mit der Auslagerung begonnen wurde, vor einer erneuten Einlagerung von Ruß-Pellets vollständig zu entleeren.

#### **IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes**

IV.4.1 Der Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung für den Betriebsbereich ist bis drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, elektronisch zu übersenden.

IV.4.2 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes nach § 9 der Störfall-Verordnung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d.h. „wie gebaut und betrieben“ zu berücksichtigen.

IV.4.3 Um die aktuelle Gesamtmasse einer Lagerbox ermitteln zu können, darf eine verwogene LKW-Ladung immer nur in eine Lagerbox eingelagert werden.

#### **IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes**

Keine Festsetzungen

#### **IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes**

Keine Festsetzungen

**IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes**

Keine Festsetzungen

**IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

Keine Festsetzungen

**IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes**

Keine Festsetzungen

**V.**  
**Hinweise**

**V.1 Allgemeine Hinweise**

V.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

V.1.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

V.1.3 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

V.1.4 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.5 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.6 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

## **V.2 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

- V.2.1 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Hierzu zählt insbesondere die Wirksamkeitsprüfung der festgelegten Maßnahmen, welche ebenfalls zu dokumentieren ist. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- V.2.2 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten Fremdfirmen tätig, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

## **VI. Begründung**

### **VI.1 Allgemeines**

Die Firma Ruhr Oel GmbH betreibt am Standort Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen eine Mineralölraffinerie. Auf dem Werksgelände befinden sich mehrere eigenständige Anlagen, wie auch die Schwerölvergasung, die zur Herstellung von Rohgas für die

Methanolsynthesen und die Wasserstofferzeugung dient. In dieser Anlage werden Ruß-Pellets erzeugt, die auf dem Betriebsgelände vor der Entsorgung zwischengelagert werden müssen. Hierzu wird das Abfallzwischenlager, Bau 0474, derzeit und zukünftig genutzt. Die Errichtung und der Betrieb des Abfallzwischenlagers wurden mit der Plangenehmigung vom 21.03.1993 (Az. 7491-ma/Bühre/134; 32/23) erstmals zugelassen. Die wesentlichen Änderungen des Abfallzwischenlagers wurden mittels der Bescheide vom 22.11.2002 (Az. 56-62.040.00/02/0404.1) und 12.03.2024 (Az. 500-53.0019/22/8.12.1.1-0053929-0474/0002.V) immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 10.04.2024, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 15.04.2024 über die Onlineplattform Tetraeder, die Anpassung von Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 12.03.2024 (Az. 500-53.0019/22/8.12.1.1-0053929-0474/0002.V) beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 8.12.1.1 i.V.m. Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich zwar um eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5b BImSchG i.V.m. dem Erlass des MULNV NRW vom 01.09.2021, jedoch wird hierdurch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Die vorläufige Vollständigkeit wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 12.12.2024 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereiche Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde)
- Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
- Dezernat 53 (Störfall)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK, ehemals LANUV), Fachbereich 74

Nach Beteiligung der Behörden und Stellen mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 03.06.2025.

Die vorliegende Genehmigungsentscheidung konnte nicht im gem. § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG vorgesehenen Zeitrahmen getroffen werden. Gründe hierfür liegen vor allem in den nachzureichenden Unterlagen und der sich anschließenden Bearbeitung/Prüfung dieser. Die erstmalige Verlängerung der Frist für das Genehmigungsverfahren um 3 Monate wurde der Antragstellerin gegenüber mit Bescheid vom 06.03.2025 gemäß § 10 Abs. 6a S. 2 BImSchG vorgenommen und begründet. Die zweite Verlängerung erfolgte mit Zustimmung der Antragstellerin vom 04.06.2025.

## **VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung**

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich aufgrund der Zuordnung des Abfallzwischenlagers zur Anlage Schwerölvergasung um die Änderung eines in Nummer 4.3 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 3 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Nummer 4.3 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch das beantragte Vorhaben Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Im Hinblick auf die luftseitigen Emissionen sind keine Veränderungen zu erwarten. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten. Die genehmigte Gesamtlagerkapazität wird nicht geändert.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG vom 13.05.2025 bis 13.06.2025 auf dem UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw).

## **VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragte Änderung ist als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter

nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

Die erforderlichen Zustimmungen und das gemeindliche Einvernehmen wurden erteilt.

#### VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die Beteiligung der Referate Stadtplanung, Bauordnung und der Brandschutzdienststelle der Stadt Gelsenkirchen hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen. Ein Bebauungsplan liegt für den Vorhabenbereich nicht vor. Das Einvernehmen der Stadt Gelsenkirchen gemäß § 36 BauGB wurde erteilt.

#### VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Mit den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen enthält die Genehmigung entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen oder die endgültige Stilllegung des Betriebs. Durch die Ausführungen in den Antragsunterlagen legt die Antragstellerin dar, dass eine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen ist.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Einhaltung der Anforderungen.

Mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag wird die Anpassung der Nebenbestimmungen IV.4.1 d) und IV.4.5 des Genehmigungsbescheids vom 12.03.2024 (Az.: 500-53.0019/22/8.12.1.1-0053929-0474/0002.V) beantragt. Durch Nebenbestimmung IV.4.1 d) wurde festgelegt, dass Ruß-Pellets-Chargen mehrerer Tage nicht vermischt werden dürfen. Die Auflage entsprach den Darstellungen im damaligen Genehmigungsantrag, in dem die Betreiberin selbst beschrieb, dass in jede Lagerbox tageweise eingelagert wird. Die Betreiberin beantragt nun die Möglichkeit zur Zusammenlagerung von maximal zehn Tageschargen Ruß-Pellets in einer Lagerbox. Diese Änderung wird im Antragstext damit begründet, dass die pro Tag anfallenden Mengen häufig geringer sind als die Kapazitäten der einzelnen Lagerboxen und somit die genehmigte Lagerkapazität nicht ausgeschöpft werden kann. Diese Erläuterung erscheint soweit plausibel. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht liegen außerdem keine rechtlichen Grundlagen vor, die das Zusammenlagern mehrerer Tageschargen ausschließen. Die Nebenbestimmung wird daher entsprechend der o.g. Ziffer IV.3.2 angepasst. Durch die Änderung dieser Regelung müssen gleichzeitig auch die Nebenbestimmungen IV.4.1 a) und IV.4.4 der Genehmigung vom 12.03.2024 fortgeschrieben

werden. Auch wenn zukünftig mehrere Tageschargen gemeinsam gelagert werden dürfen, ist weiterhin die maximale Lagerdauer von zehn Tagen einzuhalten. Nach Vermischung der Ruß-Pellets mehrerer Tageschargen ist es jedoch nicht mehr möglich, diese entsprechend ihrer Einlagerung zu separieren und getrennt zu entsorgen. Daher richtet sich die Ermittlung der Lagerdauer nunmehr nach dem Zeitpunkt der ersten Einlagerung einer Ruß-Pellets-Fuhre in eine leere Lagerbox. Sobald eine Lagerbox vollständig entleert wurde, kann eine erneute Einlagerung erfolgen und die Berechnung der Lagerdauer erneut beginnen bis maximal zehn Tage.

Die bereits vorhandene Beschilderung der einzelnen Lagerboxen soll weiterhin bestehen bleiben (Nebenbestimmung IV.3.3). Durch die Vermischung mehrerer Tageschargen muss eine Anpassung der Angaben auf den Schildern erfolgen. Zukünftig soll das Datum der ersten Einlagerung einer Ruß-Pellets-Fuhre in eine Lagerbox vermerkt werden. Außerdem soll der höchste ermittelte Vanadiumgehalt angegeben werden. Gemäß den Ausführungen der Betreiberin erfolgt die Bestimmung des Vanadiumgehalts morgens und für eine gesamte Tagescharge, sodass jedoch zwischen den einzelnen Tageschargen Unterschiede bestehen können. Eine Auflistung der einzelnen Vanadiumgehalter wird nicht als erforderlich angesehen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials ist es ausreichend, dass der höchste Wert angegeben wird (Worst-Case-Annahme).

Die Nebenbestimmung IV.4.5 des Genehmigungsbescheides vom 12.03.2024 sah vor, dass für Ruß-Pellets mit einem Vanadiumgehalt größer als 4.000 ppm (sog. Off-Spec-Material) eine feste Lagerbox auszuwählen ist, die nur für die Einlagerung dieses Materials zur Verfügung steht. Außerdem war dauerhaft mindestens eine Lagerkapazität von 40 Tonnen freizuhalten. Die Betreiberin führt hierzu aus, dass die Benennung einer konkreten Lagerbox nicht möglich ist, da zur Durchführung von Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten die Variabilität der Box erforderlich ist und beantragt daher eine Anpassung dieser Nebenbestimmung. Zwar ist nicht davon auszugehen, dass derartige Arbeiten in der Lagerhalle in einer solchen Regelmäßigkeit durchgeführt werden müssen, dass die Festlegung einer konkreten Lagerbox für Off-Spec-Material unmöglich wäre, gleichzeitig bestehen keine rechtlichen Gründe gegen eine Änderung dieser Nebenbestimmung. Die Forderung zur Separierung von Off-Spec- und On-Spec-Material bleibt bestehen, ebenso wie das Freihalten einer Lagerbox für Off-Spec-Material (Nebenbestimmung IV.3.4). Die Betreiberin darf diese Box jedoch zukünftig variieren unter Berücksichtigung der maximalen Lagerkapazitäten der einzelnen Lagerboxen.

Durch die o.g. Nebenbestimmung IV.3.5 wird die Nebenbestimmung IV.4.6 der Genehmigung vom 12.03.2024 aufgehoben, die vorsah, dass bei Ruß-Pellets, deren Vanadiumgehalt 4.700 ppm übersteigt, Sondermaßnahmen zu treffen sind. Da im vorliegenden Genehmigungsantrag die Einlagerung derartiger Ruß-Pellets nun seitens der Betreiberin ausgeschlossen wird, ist diese Regelung nicht mehr erforderlich. Die Beschränkung wurde unter III. mitaufgenommen.

Mittels der o.g. Nebenbestimmung IV.3.6 werden außerdem Regelungen zur Auslagerung der Ruß-Pellets getroffen. Bei Abfuhr der Ruß-Pellets wird der entsprechende LKW am Werkstor Süd des Standortes Scholven verwogen. In dem Fall, dass aus mehreren Lagerboxen gemeinsam ausgelagert wird, ist dann jedoch nicht bestimmbar, welche Menge Ruß-Pellets aus welcher Box konkret entnommen wurde. Würde anschließend eine erneute Einlagerung in eine dieser Lagerboxen erfolgen, wäre der genaue Bestand nicht bekannt. Um den

Lagerbestand der einzelnen Lagerboxen jederzeit ermitteln zu können, muss daher entweder eine Veriegung zwischen dem Auslagern aus den unterschiedlichen Lagerboxen erfolgen oder eine erneute Einlagerung in die Boxen, in denen eine Auslagerung zusammen mit anderen Lagerboxen bereits begonnen wurde, ist auszuschließen.

#### *VI.3.2.1 Luftverunreinigungen*

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Auswirkungen auf die Luftreinhaltung. Luftverunreinigungen sind durch die beantragten Maßnahmen nicht zu erwarten. Es handelt sich vorliegend um die Lagerung eines festen Stoffes innerhalb einer weitgehend geschlossenen Halle. Die gelagerten Ruß-Pellets neigen aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften nicht zum Stauben oder Verwehen.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

#### *VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen*

Durch die beantragten Maßnahmen werden die Gesamtgeräuschemissionen im Umfeld des Abfallzwischenlagers nicht verändert. Ebenso verhält es sich mit Erschütterungen. Insgesamt ist somit festzustellen, dass eine durch das beantragte Vorhaben hervorgerufene Erhöhung dieser Emissionen auszuschließen ist.

#### *VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen*

Eine relevante Beeinflussung der Situation bezüglich Strahlen, Wärme und Licht durch die geplanten Maßnahmen ist nicht zu besorgen.

#### *VI.3.2.4 Energieeffizienz*

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Die Antragsunterlagen in Kap. 3.8 bestätigen, dass sich durch die geplanten Maßnahmen keine Änderungen hinsichtlich der Energieeffizienz ergeben.

#### *VI.3.2.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung*

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 3.11 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

### VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Die im Abfallzwischenlager befindlichen Ruß-Pellets sind mit dem Gefahrenhinweis H 410 – sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung – gekennzeichnet. Damit ist eine Einstufung in die Gefahrenkategorie E1 – gewässergefährdend – des Anhang I der Störfall-Verordnung naheliegend, diese Einschätzung wurde in einem anderen Verfahren vom LANUK (ehemals LANUV) geteilt. Die Antragstellerin geht dagegen von einer Einstufung zu den namentlich genannten Stoffen in die Ziffer 2.3 – Erdölerzeugnisse aus. Die endgültige Einstufung ist noch nicht rechtssicher geklärt. Um in dem vorliegenden Genehmigungsantrag dennoch jede mögliche Entscheidung in dieser Sache abzubilden, wurden von der Antragstellerin stets beide Einstufungen aufgeführt. Da beide Gefahrenkategorien in Anhang I der Störfall-Verordnung unterschiedliche Mengenschwellen besitzen, ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen der Einstufungen beispielsweise für die Bezeichnung als sicherheitsrelevantes Anlagenteil. Pessimistisch wurden im vorliegenden Genehmigungsantrag die Mengenschwellen für die Einstufung E1 herangezogen.

Die Nebenbestimmung IV.4.1 d) aus dem Genehmigungsbescheid vom 12.03.2024 stammt nicht aus der störfallrechtlichen Stellungnahme zum genannten Genehmigungsverfahren, wurde damals jedoch auch aus störfallrechtlicher Sicht begrüßt. Hintergrund war unter anderem die damalige Aussage der Betreiberin, die genaue Zusammensetzung einer Tagesscharge sei erst im Laufe des Tages und damit nach Verbringung der Pellets in die Abfallhalle bekannt. Mit dieser Nebenbestimmung soll daher verhindert werden, dass Stoffe unbekannter Zusammensetzung mit anderen Stoffen vermischt werden und nach Bekanntwerden der Zusammensetzung durch Vorlage der Laboranalytik eine Trennung der Stoffe nicht mehr möglich ist. In den vorliegenden Antragsunterlagen beschreibt die Betreiberin nun ein anderes Vorgehen. Demnach wird morgens eine Mischprobe genommen, welche dann bezüglich des Vanadiumgehaltes analysiert wird. Das Ergebnis der Analysen liegt stets vor, bevor die erste LKW-Ladung in das Abfallzwischenlager gefahren wird. Eine Vermischung von Pellets bekannter und unbekannter Zusammensetzung ist somit ausgeschlossen. Auf Nachfrage antwortete die Betreiberin zudem am 19.02.2025 per E-Mail, dass die am Morgen jedes Tages gewonnene Mischprobe repräsentativ für die Zusammensetzung der Ruß-Pellets sei. Aus störfallrechtlicher Sicht spricht somit nichts gegen die Lagerung mehrerer Tagesschichten in einer Box.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass jede Lagerbox eine feste Lagerkapazität aufweist. Die Einhaltung dieser Kapazität wird gewährleistet, indem jede LKW-Ladung vor Einlagerung in die Abfallhalle verwogen wird und diese Masse dann zu der bereits in einer Box gelagerten Masse addiert wird. Eine Bestimmung der aktuellen Lagermenge in einer Box durch Verwiegen des gesamten Boxen-Inhaltes findet nicht statt. Diese indirekte Bestimmung des Boxen-Inhaltes durch Addition einer eingelagerten Menge ist nur möglich, wenn die ein- und ausgelagerten Mengen bekannt sind. Demnach kann der Inhalt eines LKW immer nur in eine Box abgeladen werden, da bei Aufteilung des LKW-Inhaltes nicht ermittelt werden kann, welche Teilmasse welcher Lagerbox zukommt. Diese Einschränkung des Einlagerungsprozesses wurde der Betreiberin bereits mitgeteilt und sie äußerte keine Einwände diesbezüglich. Daher wurde die o.g. Nebenbestimmung IV.4.3 aufgenommen.

Auf der anderen Seite möchte sich die Betreiberin beim Auslagern der Ruß-Pellets die Möglichkeit offenhalten, hierfür Ruß-Pellets aus verschiedenen Boxen zu entnehmen, beispielsweise um Restmengen einer Box nicht einzeln abfahren zu müssen. Bei dieser

gemischten Auslagerung ist eine separate Verwiegung der Pellets aus einer Box seitens der Betreiberin nicht beabsichtigt. Dadurch entsteht eine gewisse Unschärfe in der Ermittlung der aktuellen Lagermengen einer Box nach einem Auslagerungsvorgang. Um zu vermeiden, dass diese Ungenauigkeit zu einem Überschreiten der jeweiligen Lagermengen pro Box führen könnte, erklärt die Betreiberin in dem am 30.04.2025 angepassten Antragstext, eine Box werde grundsätzlich erst vollständig entleert, bevor sie wieder befüllt wird. Unter diesen Rahmenbedingungen erscheint der Verzicht auf die separate Verwiegung beim Auslagern akzeptabel.

Die Regelung der Nebenbestimmung IV.4.5 der Genehmigung vom 12.03.2024 bezüglich der Festlegung einer konkreten Lagerbox für Off-Spec-Material erfolgte mit dem Ziel, eine bessere Übersichtlichkeit in der Abfallhalle zu schaffen. Denn in diesem Falle ist auf den ersten Blick erkennbar, wenn Off-Spec-Material in der Abfallhalle vorhanden ist, da die entsprechende Box anderenfalls frei wäre. Dies würde auch eine priorisierte Entsorgung erleichtern. Die Betreiberin führt im vorliegenden Genehmigungsantrag aus, dass diese Regelung die Betriebsweise des Abfallzwischenlagers sehr einschränken würde. Denn sowohl die Prüfungen von einzelnen Equipments, wie Brandmeldeeinrichtungen, als auch die erforderlichen Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten könnten pro Box während des Betriebes nur dann erfolgen, wenn diese Box vorrübergehend leergezogen ist. Dieser Argumentation kann gefolgt werden, auch wenn die Häufigkeit der beschriebenen Prüf- und Instandhaltungstätigkeiten nicht derart hoch eingeschätzt wird, dass die Vorgabe einer festen Box eine zu starke Einschränkung darstellt.

Der Wechselprozess der vorgesehenen Lagerbox für Off-Spec-Material war im Antragstext nicht eindeutig beschrieben. Auf Nachfrage lieferte die Betreiberin hierzu am 19.02.2025 ein Entscheidungsfließschema. Demnach ist ein Wechsel der Off-Spec-Box nur dann möglich, wenn neben der aktuellen Box für dieses Material auch eine der drei weiteren Boxen leer ist. Um dieses Vorgehen zu fixieren, wurde der Antragstext am 30.04.2025 überarbeitet und das im Fließschema gezeigte Vorgehen textlich beschrieben. Außerdem ist das Fließschema nun Teil der Antragsunterlagen, sodass ein Festhalten dieses Vorgehens mittels Nebenbestimmung nicht als erforderlich angesehen wird.

Die zweite Regelung der Nebenbestimmung IV.4.5 der Genehmigung vom 12.03.2024 betrifft die Mindestkapazität der Lagerbox für Off-Spec-Material. Auch wenn dies nicht explizit im Antragstext beschrieben wird, wird deutlich, dass die Betreiberin beabsichtigt, keine feste Kapazität für eventuelles Off-Spec-Material vorzuhalten. Dies wird damit begründet, dass im Laufe eines Tages keine unerwarteten Mengen dieses Materials auftreten können, da die Zusammensetzung der Ruß-Pellets bereits am Morgen ermittelt und, wie bereits ausgeführt, als repräsentativ für die gesamte Pelletsproduktion des Tages gewertet wird. Dieser Argumentation folgend, erscheint es folgerichtig, dass das Freihalten einer Mindestkapazität in der Off-Spec-Box den tatsächlichen Einlagerungsprozess nicht widerspiegelt. Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die Streichung dieser Regelung somit keine Bedenken.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Abfallzwischenlager ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil aufgrund des Stoffinhaltes nach KAS-1 darstellt. Die Änderung der Verfahrensweise in diesem Lager aufgrund der Modifizierung von Nebenbestimmungen stellt somit eine störfallrelevante Änderung dar. Die rechtliche Vorgabe

zur Fortschreibung des Sicherheitsberichtes wird durch die Nebenbestimmungen IV.4.1 und IV.4.2 weiter konkretisiert.

#### VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

##### VI.3.4.1 AwSV/*Eignungsfeststellung*

Beim Abfallzwischenlager handelt es sich um eine AwSV-Anlage zur Lagerung des festen wassergefährdenden Stoffs Ruß-Pellets (WGK 3). Durch das beantragte Vorhaben ergeben sich keine Änderungen, die als wesentliche Änderung im Sinne der AwSV anzusehen sind. Die Art und die Menge des wassergefährdenden Stoffs werden nicht verändert, ebenso bleiben die vorhandenen sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage unberührt. Im Rahmen des letzten Änderungsgenehmigungsverfahrens der Anlage (vgl. Genehmigungsbescheid vom 12.03.2024, Az.: 500-53.0019/22/8.12.1.1-0053929-0474/0002.V) wurde außerdem die wasserrechtliche Eignung gemäß § 63 WHG festgestellt. Eine erneute Eignungsfeststellung war aufgrund der Art des Vorhabens nicht erforderlich.

##### VI.3.4.2 *Indirekteinleitung*

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen, die Auswirkungen auf die derzeitige Abwassersituation haben. Das Oberflächen- und Niederschlagswasser der Dachflächen, Freifläche und der Straße wird unverändert in die bestehende Mischkanalisation geleitet und der Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) des Werkstandortes Scholven zugeführt. Das zur Kühlung der Ruß-Pellets verwendete Wasser wird weiterhin nicht der Kanalisation zugeführt, sondern in den Pumpensümpfen des Abfallzwischenlagers gesammelt und als Abfall (Abfallschlüsselnummer 05 01 03\*) entsorgt.

#### VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Ein Ausgangszustandsbericht war bereits Gegenstand der Änderungsgenehmigung zur Anpassung der Lagermenge an Ruß-Pellets vom 12.03.2024 (Az.: 500-53.0019/22/8.12.1.1-0053929-0474/0002.V). Die Beteiligung des Dezernats 52 hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen bestehen. Die vorliegend beantragten Änderungen erfordern demnach keine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts.

#### VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken, wenn die in Ziffer V.2.1 und V.2.2 genannten Hinweise bei der Errichtung und dem Betrieb berücksichtigt werden.

#### VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle haben nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

Im Rahmen der Änderungsgenehmigung vom 12.03.2024 (Az.: 500-53.0019/22/8.12.1.1-0053929-0474/0002.V) wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 385.625,00 € festgelegt, die von der Betreiberin auch vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage hinterlegt wurde. Eine Anpassung der Sicherheitsleistung ist vorliegend nicht erforderlich, da sich die Art und die Menge des gelagerten Abfalls (hier: Ruß-Pellets) nicht ändern.

#### VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Eine Beteiligung der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt (DEHSt) war nicht erforderlich, weil die geplanten Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Freisetzung von Treibhausgasen haben.

### VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

### VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstellen 4.6.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E)	20.000,00 €
--	-------------

#### Tarifstelle 4.6.1.1:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.1<br>[Euro 500 + 0,005 x (E – 50.000), mind. 500]  | 500,00 €     |
| 2. Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.4<br>[Euro 200 bis 6.500]  | 5.900,00 €   |
| 3. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung<br>gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%]<br>(6.400,00 € x 0,3) = 1.920,00 € | - 1.920,00 € |

Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1: 4.480,00 €

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.4 AVwGebO NRW ist für die Regelung des Betriebes ein Gebührenrahmen von 200,00 € bis 6.500,00 € vorgesehen. Entsprechend § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller berücksichtigt.

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall ist der Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen als hoch einzustufen, da die Unterlagen mehrfach überarbeitet und somit wiederholt intensiv geprüft werden mussten. Der wirtschaftliche Nutzen bzw. die Bedeutung in betrieblicher Hinsicht ist ebenfalls als hoch anzusehen.

#### Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums des Innern - 14-21.36.09.05-000002.2025-0005843 - vom 29.04.2025 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) 1,00 Std. x 82,90 € = 82,90 €

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) 11,00 Std. x 72,10 € = 793,10 €

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) 1,00 Std. x 57,20 € = 57,20 €

Summe zu Tarifstelle 8.3.5: 933,20 €

Summe Tarifstelle 4.6.1.1 und 8.3.5: 5.413,20 €

Gerundet gemäß § 4 AVwGebO NRW: 5.413,00 €

Gesamtbetrag: 5.413,00 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

**VII.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Möller

**Anhang 1: Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0019/24/0053929-0474/0007.U

	Übereinstimmungserklärung vom 26.06.2025	1 Blatt
	<i>Verzeichnis der Antragsunterlagen</i>	2 Blatt
	Anschreiben vom 02.05.2024	2 Blatt
	Deckblatt Inhaltverzeichnis	2 Blatt
Register 1	Verzeichnis Antragsformulare	1 Blatt
	BlmSchG –Antragsformular 1 bis 8	45 Blatt
Register 2	Hinweis zu Bauunterlagen	1 Blatt
Register 3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	42 Blatt
Register 4.1	- Auflistung Inhalt Register 4	1 Blatt
	- Werkslageplan	1 Blatt
	- Topographische Karte 1:25000	1 Blatt
Register 4.2	Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK) (1:5.000)	1 Blatt
Register 4.3	Auszug aus der Flurkarte (1:1.000)	1 Blatt
Register 4.4	Hinweis Aufstellungspläne	1 Blatt
	Grundriss Erdgeschoss	1 Blatt
Register 4.5	Hinweis Fließbilder	1 Blatt
Register 4.6	Sicherheitsdatenblatt Russ-Pellets	20 Blatt
Register 4.7	Hinweis Sicherheitsbericht	2 Blatt
	Sicherheitsbericht (separate Ordner)	117 Blatt
	Gutachten gem. §29a BlmSchG	20 Blatt
Register 4.8	- Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)	1 Blatt
	- Bau 0474-Lagermenge	2 Blatt
	- - ISO 14001 Zertifikat	2 Blatt
	- Gefährdungsbeurteilung	12 Blatt
	- Kostenübernahmeverklärung	1 Blatt
	- Stellungnahme zu Arbeitsschutzfragen Bau 474	10 Blatt
	- Pellets-Prozessdiagramm	1 Blatt
	- Ablaufschema Wechsel OFF-Spec-Box	1 Blatt

**Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften**

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2025 (GV.NRW. 2025 S. 270)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 184)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 58)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 355)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBI. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GV. NRW. 2024 S. 262)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBI. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBI. I S. 2232, 2245)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBI. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)